

Zustimmung zum Sondergebrauch – Bedingungen und Auflagen

Die Stadt Feldkirch stimmt als Straßenerhalter dem oben beschriebenen Sondergebrauch gem. § 5 Straßengesetz unter folgenden Bedingungen und Auflagen zu:

1. Gastgarten auf öffentlicher Verkehrsfläche

1.1. „Sommergastgarten“

Die Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche (inkl Laubengängen) als Gastgarten ist ausschließlich in der Zeit ab beiderseitiger Unterfertigung der Vereinbarung bis 31. Oktober des betreffenden Jahres gestattet.

1.2. „Wintergastgarten“

Die Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche (inkl Laubengängen) als Gastgarten ist ausschließlich in der Zeit ab beiderseitiger Unterfertigung, frühestens vom 01. November des betreffenden Jahres bis längstens zum Ostersonntag des Folgejahres gestattet.

- a.) Wintergastgärten sind nach Möglichkeit im Bereich des Laubenganges, welcher dem Gastlokal vorgelagert ist einzurichten, eine Mindestdurchgangsbreite von mind 1,50 Metern ist jederzeit freizuhalten.
- b.) Bei Lokalen ohne Laubengang kann in Abprache mit dem Amt der Stadt Feldkirch eine Wintergastgartenfläche bis zu maximal 10 m² eingerichtet werden. Diese Fläche ist bei entsprechendem Schneefall, spätestens jedoch nach Aufforderung durch das Amt der Stadt Feldkirch, gänzlich zu räumen, ansonsten erfolgt eine kostenpflichtige Ersatzvornahme. Die Verwendung von leicht demontierbaren, der Wintergastgartenfläche angepassten Gastgartenschirmen ist gestattet.

Wintergastgartenflächen dürfen nur mit Mobiliar bestückt werden, welches für den Betrieb eines Gastgartens auf dieser Fläche genutzt werden kann, die Verwendung als Lagerfläche für darüberhinausgehendes Mobiliar, auch außerhalb der Betriebszeit, ist nicht gestattet.

Im Bereich von genehmigten Wintergastgärten können und dürfen nur energieeffiziente Infrarotheizstrahler betrieben werden. Der Betrieb ist nur bei entsprechenden winterlichen Temperaturen und bei Notwendigkeit gestattet. Die Anzahl der Strahler hat sich in einem angemessenen, niedrigen Rahmen zu bewegen.

2. Nach Ablauf der unter Pkt 1.1. und 1.2. angeführten Fristen sind sämtliche Aufbauten wie Tische, Stühle, Sonnenschirme und Blumentröge unverzüglich zu entfernen. Andernfalls ist die Stadt Feldkirch berechtigt, die Entfernung durch den Städt. Bauhof auf Kosten des Gastwirtes durchzuführen.
3. In der Zeit vom 01. November des Antragsjahres bis Ostersonntag des Folgejahres dürfen Betreiber von „Sommergastgärten“, die nicht auf öffentlichen Parkflächen betrieben werden, an Schönwettertagen Tische und Stühle auf der bescheidmässig bewilligten Gastgartenfläche bis längstens der täglichen Betriebszeit des jeweiligen Gastlokals aufstellen. Zum genannten Zeitpunkt sind Tische und Stühle jeweils von der öffentlichen Verkehrsfläche (inkl Laubengängen) zu entfernen. Die gesetzliche Sperrstunde ist unabhängig davon jedenfalls einzuhalten. Der Betrieb von Heizstrahlern ist untersagt.

4. Die Zustimmung zum Sondergebrauch endet gem Pkt 1.1 am 31. Oktober des Antragsjahres, spätestens jedoch gem Pkt 1.2. und Pkt 3. am Ostersonntag des Folgejahres.
5. An Markttagen oder bei sonstigem Bedarf, wie Weinfest, Montfortmarkt, Bauprojekten etc. ist die bewilligte Fläche zu räumen.
6. Dem Antragsteller obliegt die Pflicht zur Reinhaltung der in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrsfläche.
7. Die Sperrstunde ist grundsätzlich um 23.00 Uhr durchzuführen. Gastgärten die im planlich dargestellten Gebiet der Gastgartenverordnung, idgF, liegt, dürfen in der Zeit vom 15. April bis 31. Oktober bis 24.00 Uhr offenhalten.
8. Unterhaltungs- und Hintergrundmusik ist nur in angemessener Lautstärke und nur bis 22.00 Uhr gestattet. Die Lautstärke der Musik ist so zu wählen, dass die Beschallung nicht über den Bereich des Gastgartens hinaus zu hören ist.
9. Im Gastgarten ist eine Tafel anzubringen, auf der der Gastgewerbetreibende darauf hinweist, dass lautes Sprechen, Singen und Musizieren im Gastgarten untersagt ist. Dieser Anschlag ist dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar anzubringen.
10. In den Gastgärten dürfen ausschließlich Tische, Stühle, Sonnenschirme und Einfriedungen bzw. Abgrenzungen verwendet werden, deren Ausführung, Form und Farbe in Absprache mit dem Amt der Stadt Feldkirch, Abteilung Stadtplanung, bewilligt und im Lageplan festgehalten wurde.
11. Die Aufstellung von Gastgarteninventar (Sonnenschirme, Einfriedungen udgl), welches mit der öffentlichen Verkehrsfläche fest verankert/verbaut werden soll, ist nur nach privatrechtlicher Zustimmung der Stadt Feldkirch (Gebrauchserlaubnis) und nur für die Dauer der bewilligten Gastgartensaison erlaubt.
12. Privatrechtliche Zustimmungen, sowie Auflagen der Stadt Feldkirch und/oder der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, deren Einhaltung erst zur Zustimmung zum Sondergebrauch führte, sind uneingeschränkt wirksam und stellen eine Auflage dieser Sondernutzung dar.
13. Die Bestimmungen gemäß Beilage „Voraussetzungen für die Bewilligung von Gastgärten im öffentlichen Raum in Hinblick auf ihre Verträglichkeit mit dem Stadtbild, Version vom 09.02.2022“ sind einzuhalten.

Bei wiederholter Missachtung dieser, oder jener im Bescheid angeführten Punkte und Auflagen wird die Bewilligung zum Betrieb eines Gastgartens auf öffentlichen Flächen widerrufen. Im Falle des Widerrufs der gegenständlichen Sondergebrauchserlaubnis ist die benützte Fläche binnen 8 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Verfügung zu räumen. Die Berechtigung zur Ersatzvornahme gemäß Pkt. 2 gilt sinngemäß.

Der Bewilligungswerber haftet für alle Schäden, welche mit der Nutzung der gegenständlichen Fläche im ursächlichen Zusammenhang stehen und hat die Stadt Feldkirch diesbezüglich von allen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.

Für diese Sondernutzung einer öffentlichen Verkehrsfläche ist gem. Pkt 6 des Tarifverzeichnisses der Stadt Feldkirch ein Entgelt zu entrichten, welches dem jeweiligen Antragsteller mit Zustellung des Bescheides in Rechnung gestellt wird.

Diese Bewilligung ersetzt keine straßenpolizeilichen, baupolizeilichen oder gewerberechtlichen Genehmigungen.

Zum Zeichen Ihres Einverständnisses werden Sie ersucht, dieses Dokument (Sondergebrauch) geschäftsmäßig zu fertigen und bei der Abgabe des Gastgartenansuchens bei der Stadtpolizei vorzulegen.

Für das Amt der Stadt Feldkirch

Der Bürgermeister
i.A.

.....

.....
geschäftsmäßige Fertigung
des Antragstellers
(Firmenstempel und Unterschrift)

Ort und Datum:

Beilage:

Voraussetzungen für die Bewilligung von Gastgärten im öffentlichen Raum in Hinblick auf ihre Verträglichkeit mit dem Stadtbild

Für Auskünfte und Beratung stehen Ihnen die Verantwortlichen im Bauamt jederzeit gerne zur Verfügung (Kontakt: Bauamts-Sekretariat, Tel. 05522/304-1441, email bauamt@feldkirch.at). Das Bauamt ist auch gerne bereit, anlässlich eines gemeinsamen Lokalausgangsbesprechungen Vorschläge für eine abgestimmte Gartengestaltung zu unterbreiten.

1. Unterkonstruktion und Abgrenzung von Gastgärten

Die Errichtung von Unterkonstruktionen (Plattformen) auf Gemeindestraßen ist grundsätzlich nicht zulässig.

Sollte eine zweckmäßige Bewirtschaftung aufgrund der natürlichen Neigung oder Oberflächenbeschaffenheit der Straße/des Platzes (Aufstellung von Tischen, Stühlen und Beschattungsanlagen) nicht möglich sein, ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem Bauamt und der Stadtpolizei erforderlich.

Die Abgrenzung von Gastgärten durch Töpfe, Tröge und ähnlichem gegenüber dem Straßenraum/der Fahrbahn ist mit dem Bauamt und der Stadtpolizei abzustimmen. Sie hat dergestalt zu erfolgen, dass eine Gefährdung von Fußgängern durch Fahrzeuge ausgeschlossen ist. Zaun- oder koppelähnliche Abgrenzungen (Flecht- oder Stoffwände, Holzkonstruktionen, o.ä.) sind nicht gestattet, der Blickkontakt zwischen Gastgarten und Straßenraum muss von jeder Stelle aus möglich sein.

2. Tische und Stühle

Die Gastgartenmöbel sind vor Bestellung mit dem Bauamt der Stadt Feldkirch abzustimmen. Das Anbringen von Fremd- und Eigenwerbung in Form von Werbeaufschriften ist nicht gestattet.

3. Beschattungsanlagen

Eine Beschattung von Gastgärten ist in der Regel durch freistehende Sonnenschirme zu bewerkstelligen. An Gebäuden angebrachte Markisen bedürften einer gesonderten Bewilligung, welche nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt wird. Sonnenschirme wie Markisen sind werbefrei und in gedämpften Farbtönen zu halten.

4. Außenliegende Buffet-, Bar- und Schankanlagen

Gastgärten sind grundsätzlich von den Lokalitäten innerhalb eines Gebäudes aus zu bewirtschaften. Ausnahmen dazu sind im Bereich der Innenstadt nicht vorgesehen.

5. Werbeanlagen

Gastgärten sind grundsätzlich werbefrei zu halten. Auch das Bewerben von Getränkeproduzenten/Zulieferfirmen mittels Aufschriften, Transparenten, freistehenden Werbefiguren und ähnlichem ist nicht gestattet.

Die Anbringung von Hinweisschildern auf das Gastlokal bzw. den Gastgarten an Gebäuden ist in der üblichen Form (ohne Firmensponsoring) grundsätzlich

gestattet, eine diesbezügliche Bewilligung durch das Bauamt ist einzuholen. Werbeanlagen haben den Festlegungen der Werbeanlagenverordnung der Stadt Feldkirch zu entsprechen.

6. Beleuchtung

Für die Gastgartenbeleuchtung dient vorwiegend die vorhandene öffentliche Beleuchtung. Auf den Tischen sind zusätzliche, vorzugsweise warmweiß strahlende Leuchtmittel zulässig. Eine individuelle Anstrahlung oder Ausleuchtung des Gastgarten (z.B: mittels selbstleuchtenden Girlanden o.ä.) beeinträchtigt das Ortsbild und ist deshalb zu vermeiden.

Feldkirch, am 09.02.2022



Thomas Spalt
Planungs-Stadtrat



Wolfgang Matt
Bürgermeister